

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Oliver Krischer, Agnieszka Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/24331 –**

### **Verwendung der Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang und der Bezug zu nationalen Förderprogrammen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. Dezember 2019 hat die Europäische Kommission den „Europäischen Grünen Deal“ vorgestellt und einen Fahrplan für eine neue Wachstumspolitik für Europa veröffentlicht. Im Einklang mit dem Ziel, die Klimaneutralität der EU bis 2050 auf wirksame und faire Weise zu erreichen, wurde ein Mechanismus für einen gerechten Übergang vorgeschlagen, der als eine von drei tragenden Säulen einen Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) umfasst.

Der JTF soll Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen. Hierbei können u. a. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Start-ups, in Forschungs- und Innovationstätigkeiten, in den Einsatz von Technologien und Infrastrukturen für erschwingliche saubere Energie, in die Verringerung der Treibhausgasemissionen, in die Energieeffizienz und in erneuerbare Energien oder Digitalisierung und digitale Konnektivität gefördert werden.

Als Teil der EU-Kohäsionspolitik wird der JTF zusätzlich zu den bereits seit Jahrzehnten etablierten Fonds EFRE und ESF eingerichtet. Die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung des JTF werden in der gemeinsamen Dachverordnung für die Strukturfonds sowie in einer fondsspezifischen Verordnung getroffen.

Bislang sind zwar weder die Verfahren zur Festlegung des Finanz- und Rechtsrahmens auf europäischer Ebene noch die innerdeutschen Verfahren zur Festlegung der Fördergebietskulisse und der sich daraus ableitenden Mittelverteilung abgeschlossen. Allerdings haben sich die beteiligten Bundesressorts und die Bundesländer bereits im Januar 2020 darauf verständigt, einen regionalen Ansatz zu verfolgen und kein Bundesprogramm aufzulegen, zumal der Bund nicht über ein für die Umsetzung des EU-Programms notwendiges Verwaltungs- und Kontrollsystem verfügt.

Am 25. August 2020 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, dass „Deutschland [...] die zu erwartenden EU-Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität

sowie aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunktur- und Zukunftspaketes einsetzen sowie zur Erfüllung der Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wird.

Die Europaministerinnen und Europaminister der Länder haben deshalb in einem Beschluss auf ihrer 84. Konferenz am 9./10. September 2020 in Perl-Neuning gefordert, die Verhandlungen mit den Ländern über die Verteilung der Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang in ihrer bisherigen Form und mit der vereinbarten Zielrichtung fortzusetzen und den Fonds von den Ländern umsetzen zu lassen, da nur dort die Bedarfe zielgenau adressiert werden könnten ([https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfe/EMK-Beschluesse/EMK-81-90/84.EMK\\_JTF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfe/EMK-Beschluesse/EMK-81-90/84.EMK_JTF.pdf?__blob=publicationFile&v=1)). Entsprechend äußerten sich die Europaminister der Länder auch gegenüber der Presse: u. a. Minister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen): „Die Mittel aus dem europäischen Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) müssen den Regionen im Strukturwandel auch tatsächlich zu Gute kommen. Es kann nicht sein, dass Berlin die Finanzmittel aus Brüssel dazu nutzt, um eigene Zusagen zu erfüllen.“ (<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/europaministerkonferenz-minister-holthoff-pfoertner-setzt-sich-fuer-zusaetzlichkeit>); Ministerin Katja Meier (Sachsen): „Ein Bundesprogramm lehnen wir [...] genauso entschieden ab wie eine Verrechnung der EU-Mittel mit den Fördergeldern aus dem Strukturstärkungsgesetz. Beide Fördertöpfe unterstützen unterschiedliche Maßnahmen und lassen sich deshalb nicht gegeneinander aufrechnen. Die EU-Mittel dürfen dabei nicht als Lückenfüller für den Bundeshaushalt missbraucht werden.“ (<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/240562>). Auch die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich entsprechend geäußert. In ihrem Beschluss vom 24. September 2020 heißt es: „Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien [...] lehnen Überlegungen der Bundesregierung ab, die JTF-Mittel zur Finanzierung eines Bundesprogramms einzusetzen. Neben den Braunkohleregionen müssen zur Bewältigung des Strukturwandels auch Regionen mit energieintensiven Wirtschaftssektoren und Industrien, die durch den Klimawandel mit besonderen Herausforderungen bei der Transformation in die CO<sub>2</sub>-freie Wirtschaft konfrontiert sind oder diese Transformation unterstützen, an den JTF-Mitteln beteiligt werden. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien sprechen sich insbesondere gegen die Absicht des Bundes aus, die Zuweisungen aus dem JTF zur Erfüllung der finanziellen Zusagen aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen einzusetzen. Um die Generationenaufgabe des Strukturwandels hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen, benötigen die Länder die EU-Mittel aus dem JTF zusätzlich zu den Anstrengungen auf nationaler Ebene.“ Nach einer Meldung der „Sächsischen Zeitung“ vom 30. September 2020 (<https://www.saechsische.de/politik/deutschland/innenpolitik/umweltpolitik/sachsen-kaempft-um-foerdergeld-5283873-plus.html>) würden besonders die Kohleregionen in Ostdeutschland durch den Beschluss des Koalitionsausschusses mehrere Hundert Millionen Euro weniger erhalten als zugesagt. Zudem bestehe Zweifel, dass der Beschluss rechtlich haltbar ist.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 folgenden Beschluss getroffen: „Deutschland wird die zu erwartenden EU-Mittel [...] aus dem Fonds für einen gerechten Übergang [...] zur Erfüllung der Zusagen aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen [einsetzen].“ Zur Umsetzung dieses Beschlusses werden derzeit innerhalb der Bundesregierung Gespräche geführt. Hierbei werden die Variante eines möglichen Bundesprogramms für den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) ebenso diskutiert wie eine Umsetzung des JTF durch die Länder.

Bezüglich der in den nachfolgenden Antworten in Bezug genommenen Vorschriften des JTF beziehen sich alle Ausführungen auf den von der Europäischen

Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang vom 14. Januar 2020 (JTF-Verordnungsvorschlag).

1. Plant die Bundesregierung – wie der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 vermuten lässt – zur Umsetzung des europäischen Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) ein Bundesprogramm aufzulegen?

Der Gesetzentwurf für den Bundeshaushalt schafft im Einzelplan 60 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für ein JTF-Bundesprogramm. Die Gespräche innerhalb der Bundesregierung dazu dauern an. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wenn ja, welches Ressort wird für die Programmierung sowie für das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms zuständig sein, und wie soll sichergestellt werden, dass die Strukturen bis zum Beginn der Förderperiode am 1. Januar 2021 einsatzfähig sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Gespräche hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

3. Werden mit einem JTF-Bundesprogramm ausschließlich Projekte in Bundeszuständigkeit gefördert?

Die Frage kann bejaht werden. Gemäß der Artikel 104a, 104b des Grundgesetzes und der §§ 2, 6 der Bundeshaushaltsordnung sind nur solche Ausgaben im Bundeshaushalt zulässig, für die der Bund eine Zuständigkeit hat. Bei einem etwaigen JTF-Bundesprogramm wären daher nur solche Projekte förderfähig, bei denen eine solche Zuständigkeit für den Bund besteht.

4. Wie wird die Bundesregierung im Rahmen eines Bundesprogramms sicherstellen, dass für eine erfolgreiche Kohäsionspolitik entscheidende regionale Handlungs- und Gestaltungsspielräume erhalten bleiben und eine zielgenaue Adressierung vor Ort erfolgt, welche die EU-Kommission mit ihrer Konzipierung des JTF auf NUTS3-Ebene (Landkreise und kreisfreie Städte) angestrebt hat?

Unabhängig von der Umsetzung des JTF in Deutschland ist die Gebietskulisse des JTF nach dem JTF-Verordnungsvorschlag auf die am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffenen Regionen auf NUTS-3-Ebene zu begrenzen, vgl. Artikel 7 Absatz 1 des JTF-Verordnungsentwurfs. Über die Beteiligung von lokalen und regionalen Akteuren ist im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden. Dabei gelten die allgemeinen Vorgaben aus der gemeinsamen Dachverordnung für die EU-Strukturfonds. Artikel 6 des Verordnungsentwurfs regelt die Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft (Vorschlag der Europäischen Kommission für eine gemeinsame Dachverordnung vom 28. Mai 2018).

5. In welchem operationellen Programm wird der Just Transition Plan, der erforderliche Übergangsplan, implementiert, und welcher Begleitausschuss stimmt über diesen ab?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit konzeptionellen Arbeiten zum Territorialen Übergangsplan nach Art. 7 des JTF-Verordnungsentwurfs begonnen. Es ist beabsichtigt, diesen als Anhang zur Partnerschaftsvereinbarung über den Einsatz der EU-Strukturfonds in Deutschland in der Förderperiode für die Jahre 2021 bis 2027 beizufügen und der Europäischen Kommission für die erforderliche Zustimmung vorzulegen. Eine Entscheidung zu weiteren Einzelheiten wie Operationelles Programm und Begleitausschuss wird im Zusammenhang mit der Einigung zur nationalen Umsetzung getroffen werden.

6. Welcher Anteil der rd. 2,254 Mrd. Euro, die Deutschland aus dem JTF erhalten soll, wird in den von der EU-Kommission vorgegebenen Regionen („Annex D“) implementiert, und welcher Anteil fließt entsprechend in welches Bundesland?

Die Gespräche über die Gebietskulisse und die Allokation der Mittel aus dem JTF in Deutschland dauern an und stehen unter dem Vorbehalt der Verhandlungen zum JTF-Verordnungsvorschlag auf europäischer Ebene und der Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Anrechnung von Mitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang auf die finanziellen Verpflichtungen des Bundes aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StrStG) europarechtlich (hierbei soll insbesondere auf nachfolgende Fragen 7a bis 7e Bezug genommen werden)?
  - a) Welche Verpflichtungen ergeben sich in Bezug auf die JTF-Mittel aus der EU-Haushaltsverordnung im Allgemeinen und aus der Verankerung in der gemeinsamen Dachverordnung für die Strukturfonds (CPR) im Besonderen?

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Die Mittel aus dem JTF sind nach den allgemeinen unionsrechtlichen Haushaltsregeln und den unionsrechtlichen Regeln für die Strukturfonds einzusetzen.

- b) Plant die Bundesregierung weiterhin, bei der Finanzierung von kommunalen und landeseigenen Investitionsvorhaben aus dem Strukturstärkungsgesetz das Prinzip der Zusätzlichkeit (gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 4 StrStG) zugrunde zu legen?

Gemäß § 4 Absatz 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) können mit den Finanzhilfen, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden, nur zusätzliche Investitionen finanziert werden. Dieses Prinzip ist rechtlich verpflichtend und wird von der Bundesregierung nicht in Frage gestellt.

- c) Inwiefern wird sichergestellt, dass bei der geplanten Anrechnung der JTF-Mittel die europarechtlichen Grundsätze der Zusätzlichkeit und der Komplementarität, die für den Einsatz von EU-Strukturfondsmitteln gelten, berücksichtigt werden (bitte dieses insbesondere in Bezug auf das Strukturstärkungsgesetz und die Antwort zu Frage 7b ausführen)?

Die nationale Umsetzung der JTF-Förderung erfolgt auf der Grundlage der Einigung des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020. Eine Anrechnung der JTF-Mittel auf die Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (StStG) hat unter Berücksichtigung der Vorgaben der JTF-Verordnung, den Maßgaben des StStG und dem Grundsatz eines effizienten Mitteleinsatzes zu erfolgen. Die Konformität mit unionsrechtlichen Anforderungen und Vorgaben ist dabei sicherzustellen.

- d) Wird mit einer Anrechnung von Mitteln aus dem JTF der Anteil an bundeseigenen Mitteln im Strukturstärkungsgesetz reduziert, und wenn ja, in welcher Höhe genau?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Gespräche hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

- e) Inwiefern ist die Anrechnung von Mitteln aus dem europäischen JTF mit den Zielen des Kohlekompromisses der Bundesregierung vereinbar?

JTF und StStG sind mit Blick auf die Maßnahmen und Projekte nicht vollständig deckungsgleich, zielen aber beide darauf ab, Regionen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Die Höhe der für die Kohleregionen erforderlichen Unterstützung wurde von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in einem gesamtgesellschaftlichen Kompromiss festgestellt. Die Absicht der Bundesregierung, Mittel aus dem JTF zur Erfüllung der Zusagen des StStG einzusetzen, ist haushaltspolitisch mit Blick auf die einzuhaltenden finanzverfassungsrechtlichen Verschuldungsspielräume geboten.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den europäischen Mehrwert, der durch die JTF-Mittel zu erwarten ist (bitte diesen europäischen Mehrwert explizit von den Effekten abgrenzen, die sich aus den nationalen Mitteln zur Bewältigung des Strukturwandels in den sozioökonomisch am stärksten von der Beendigung der Verstromung fossiler Energieträger betroffenen Regionen ergeben sollen)?

Ziel des JTF ist es, die Regionen zu unterstützen, die aufgrund des Übergangs der EU zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen. Die Regionen und Menschen sollen in die Lage versetzt werden, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen (vgl. Artikel 1 und 2 des JTF-Verordnungsentwurfs). Der JTF steht in direktem Zusammenhang mit dem European Green Deal. Der Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft ist eines der wichtigsten politischen Ziele der EU. Die Regionen und Mitgliedstaaten befinden sich in teilweise sehr unterschiedlichen Ausgangslagen für diesen Übergang und sind nicht gleichermaßen hierfür gewappnet. Damit der Übergang gelingt, ist ein hohes Maß an Akzeptanz erforderlich. Für den Erfolg dieses Übergangs ist es daher von Bedeutung, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs von Anfang an zu berücksichtigen und Instrumente zu entwickeln und einzusetzen,

um negative Begleiterscheinungen abzufedern (vgl. Erwägungsgründe Nr. 2 und 3 des JTF-Verordnungsentwurfs). Hierfür ist der JTF ein geeignetes Instrument auf der europäischen Ebene und bietet somit einen europäischen Mehrwert.

9. Welche europapolitischen Konsequenzen hat die Anrechnung europäischer Fördergelder auf nationale Fördervorhaben aus Sicht der Bundesregierung, und inwiefern besteht das Risiko, dass das von der Bundesregierung gewählte Verfahren der Anrechnung der JTF-Mittel beispielgebend für die Verwendung der JTF-Mittel auch in anderen Mitgliedstaaten werden könnte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7c verwiesen.

Zu der Umsetzung des JTF in anderen Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

10. Welche Wirkung entfaltet der JTF, nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung, wenn andere Mitgliedstaaten dem Beispiel Deutschlands folgen und die JTF-Mittel zur Substituierung nationaler Haushaltsmittel nutzen?

Ein Abruf der JTF-Mittel durch die Mitgliedstaaten wird nur möglich sein, sofern die in der Verordnung verankerten Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Bundesregierung strebt an, dass mit den eingesetzten JTF-Mitteln auch die anvisierte Wirkung des Fonds erreicht werden wird.

11. Welche Auswirkungen würde ein möglicher Nachahmungseffekt anderer Mitgliedstaaten nach Kenntnis und Auffassung der Bundesregierung auf den Strukturwandel und damit auf die Erreichung der europäischen Klimaziele haben?

Zu spekulativen Entwicklungen äußert sich die Bundesregierung nicht.

12. Wie verhält sich die Anrechnung der JTF-Mittel auf die finanziellen Verpflichtungen des Bunds aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen zu den Bedingungen, die der Bund den Ländern für die Verwendung der Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorschreibt, insbesondere in Bezug auf die
  - a) voraussichtlich nur geringe Schnittmenge zwischen den Förderbereichen des JTF und des Strukturstärkungsgesetzes,
  - b) inhaltliche Ausrichtung des Vollzuges des Strukturstärkungsgesetzes,
  - c) Förderung von Projekten (z. B. unternehmerische Investitionen), die nach den Regularien des Strukturstärkungsgesetzes nicht förderfähig sind?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Gespräche innerhalb der Bundesregierung hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

13. Wie sollen – unabhängig von der Frage der Mittelverrechnung – vor dem Hintergrund, dass die EU-Vorgaben eine verpflichtende Partnerschaftsbeteiligung über Begleitausschüsse vorsehen, die Länder und Regionen nach Auffassung der Bundesregierung im Falle der Schaffung eines JTF-Bundesprogramms bei der Erarbeitung der zugrunde liegenden Dokumente, insbesondere des Just Transition Plans, einbezogen werden, und wie werden dabei die folgenden Fragen 13a bis 13g berücksichtigt?
- a) Soll sichergestellt werden, dass die Länder und Regionen im Programmvollzug Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten, die denen des Strukturstärkungsgesetzes oder eines JTF-Landesprogramms in geteilter Mittelverwaltung entsprechen?

Die Fragen 13 und 13a werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 12 verwiesen.

- b) Plant der Bund sicherzustellen, dass die Verfahren zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bund-Länder-Koordinierungsgremium zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes eingehalten werden?

Die Bundesregierung wird das bewährte Verfahren gemäß § 25 InvKG zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bund-Länder-Koordinierungsgremium zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes fortsetzen.

- c) Wie weit waren die gemeinsamen Gespräche der Bundesregierung mit den Ländern zur Erarbeitung eines gemeinsamen Verteilerschlüssels zur Aufteilung der auf Deutschland entfallenden JTF-Mittel zwischen den Ländern fortgeschritten?

Die Gespräche zur Verteilung der Mittel aus dem JTF innerhalb von Deutschland werden unter dem Vorbehalt der Verhandlungen zum JTF-Verordnungsentwurf auf europäischer Ebene und der Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses unter der Federführung des BMWi fortgeführt.

- d) Welche Schlüsse zieht der Bund vor diesem Hintergrund aus den Beschlüssen der Europaministerkonferenz vom 10. September 2020 und der Konferenz der Chefs der Staatskanzleien vom 24. September 2020 zum JTF?

Die Bundesregierung hat die genannten Beschlüsse zur Kenntnis genommen und berücksichtigt sie in den laufenden regierungsinternen Gesprächen.

- e) Inwieweit werden die Mittel aus dem JTF allen Regionen in Deutschland zur Verfügung gestellt, die neben den Kohleregionen ebenfalls von großen Transformationsprozessen bezüglich klimarelevanter Industrien, wie beispielsweise im Kraftwerksbau, in der Stahlproduktion oder in der Automobilwirtschaft, betroffen sind?

Grundsätzlich können solche Regionen vom JTF profitieren, die am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffen sind, vgl. Art. 7 Abs. 1 des JTF-Verordnungsentwurfs. Für die Umsetzung in Deutschland wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- f) Wie positioniert sich die Bundesregierung bei der Entscheidung darüber, ob der Anteil der Mittel aus dem JTF, der Bestandteil des Fonds zum Wiederaufbau nach der Corona-Pandemie „Next Generation EU“ ist, in den Regionen in Deutschland eingesetzt werden soll, die wirtschaftlich am stärksten von der Pandemie betroffen sind?

Die Gespräche hierzu dauern an.

- g) Wie stellt der Bund sicher, dass neben den Ländern und Regionen auch weitere Interessenvertreter (Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen) an der Programmplanung und dem Programmvollzug beteiligt werden?

Auch für die Verwaltung des JTF gilt das allgemeine Partnerschaftsprinzip gemäß Art. 6 und 30 ff. des Entwurfs der gemeinsamen Dachverordnung der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2018. Die genannten Gruppen sind im Rahmen der Programmvorbereitung und -verwaltung von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beteiligen. Auch bei der Erstellung des Nationalen Territorialen Plans werden die relevanten Partner auf Bundesebene eingebunden.

14. Plant die Bundesregierung, ihre Verpflichtungen aus dem Strukturstärkungsgesetz in voller Höhe und ungeschmälert zu erfüllen, oder sind weitere faktische Kürzungen durch die Anrechnung anderer Programme vorgesehen?

Die Bundesregierung wird die Verpflichtungen aus dem StStG in voller Höhe erfüllen. Der Bund wird sich hierfür kontinuierlich mit den Ländern austauschen und offene Fragen im Bund-Länder-Koordinierungsgremium besprechen.